

S A T Z U N G

T.T.C. HERNE-VÖDE 1948

e.V.

I. Abschnitt - Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1

Der "TTC Herne-Vöde 1948 e.V." (Körperschaft) mit Sitz in Herne verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Herne zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

§6

Der Verein trägt den Namen "TTC Herne-Vöde 1948 e. V.".

Er ist ein Sportverein und betreibt ausschließlich Tischtennis.

Er hat seinen Sitz in Herne und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Bochum eingetragen. Der Verein verfolgt keine politischen oder konfessionellen Ziele.

§7

Er ist Mitglied im Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V.

II. Abschnitt - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§8

Mitglied des Vereins kann aufgrund eines Antrages jede volljährige Person werden. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§9

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt, hierbei bleibt das Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ende des Kalenderjahres verpflichtet,
2. durch Ausschluss,
3. durch Auflösung des Vereins.

§10

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

1. die Satzung des Vereins gröblich missachtet,
2. gröblich gegen Ansehen oder Interessen des Vereins verstößt, oder
3. sich unehrenhaft verhält.

§11

Abmeldungen aus dem Verein bedürfen der Schriftform.

III. Abschnitt - Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

§12

Mitglieder haben das Recht, am Spielbetrieb des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen.

§13

Volljährige Vereinsmitglieder haben Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.

§14

Volljährige Vereinsmitglieder können zu allen Ämtern gewählt werden.

§15

Alle Rechte der Vereinsmitglieder ruhen, wenn sie mit dem Beitrag länger als drei Monate in Rückstand sind.

IV. Abschnitt - Organe des Vereins

§16

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. der Sportausschuss
5. die von der Mitgliederversammlung gewählten sonstigen Ausschüsse.

§17

Der Vorsitzende als Versammlungsleiter beruft die Mitgliederversammlung schriftlich, mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung ein.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Es genügt der Nachweis der rechtzeitigen Aufgabe bei der Poststelle.

§18

Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet, mit Ausnahme des Sportausschusses, die übrigen Vereinsorgane. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jährlich haben mindestens 2 Versammlungen stattzufinden, wenn dies von mindestens 10 Vereinsmitgliedern beantragt wird.

Sie beschließt Änderungen der Satzung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Sie wählt jährlich mindestens 2 Kassenprüfer. Wiederwahl ist möglich.

Alle Amtsträger müssen ihre Ämter niederlegen, wenn ihnen die Mitgliederversammlung das Vertrauen entzieht.

§19

Der Vorstand ist das oberste Verwaltungsorgan des Vereins. Dem Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende
2. der Kassierer
3. der Geschäftsführer.

Der Vorsitzende wird von dem Kassierer und dem Geschäftsführer in dieser Reihenfolge vertreten.

§20

Der Beirat ist dem Vorstand beigeordnet und hat die Aufgabe Beschlüsse vorzubereiten. Der Beirat setzt sich aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern zusammen:

Ständige Mitglieder: der Vorstand
der 2. Kassierer
und fünf weitere Mitglieder.

Nichtständige Mitglieder sind alle Vorsitzenden der eingesetzten Ausschüsse für die Zeitdauer ihres Einsatzes.

§21

Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus allen Mannschaftsführern der spielenden Mannschaften. Der Sportausschuss wählt einen Vorsitzenden. Dieser kann Sportausschusssitzungen einberufen und deren Beschlüsse an den Vorstand weiterleiten.

§22

Aufgaben von geringerer Bedeutung können vom Beirat entschieden werden.

§23

Die Amtszeit der Vorstands- und Beiratsmitglieder beträgt 3 Jahre.

Wiederwahl ist möglich.

§24

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandmitglied gemeinsam.

§25

Der Vorsitzende beruft den Beirat ein. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Beiratsmitglieder eingeladen sind und mindestens 5 anwesend sind.

§26

Der Vereinsvorstand ist ehrenamtlich tätig. Auslagen, die in Ausübung eines Amtes gemacht werden, erstattet der Verein. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

Die Verwaltung mehrerer Ämter durch eine Person ist zulässig.

§27

Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so beauftragt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle seinen Vertreter, einen anderen Vereinsangehörigen mit der Führung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

V. Abschnitt - Beschlussfassung

§28

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Im Beirat hat jedes Mitglied nur eine Stimme.

§29

Auf Antrag eines Mitglieds ist die Wahl geheim durchzuführen.

Erreicht ein Bewerber nicht die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl erforderlich.

Bei Wahlen ist über jedes Amt gesondert abzustimmen.

§30

Der Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle ein Versammlungsteilnehmer, führt Protokoll über die Versammlung, in dem die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind.

Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnen das Protokoll.

VI. Abschnitt - Auflösung des Vereins

§31

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens 3/4 der Mitglieder schriftlich gestellt werden. Die Auflösung kann nur von einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss muss mit 4/5 Mehrheit gefasst werden.

Ergänzend hierzu vgl. §5.

VII. Abschnitt - Schlussbestimmung

§32

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli jeden Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Der Finanzabschluss wird jedoch jeweils zum 31. Dezember erfolgen.

§33

Gerichtsstand des Vereins ist Herne.

Herne, 21.12.2014

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.12.2014 einstimmig geändert und an die Stelle der bisher gültigen Satzung vom 01.11.2010 gesetzt.